

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

I ALLGEMEINES

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, oder
 2. diejenigen, denen die Personensorge für das Kind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übertragen wurde.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Veränderungen, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere bei Wohnortwechsel.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen sind folgende monatlichen Gebühren zu entrichten:
 1. Besuchsgebühren,
 2. Gebühren für Lehr- und Verbrauchsmaterial sowie Getränke (Spiel- und Getränkegeld),
 3. Gebühren für das Mittagessen, sofern das Kind dieses in der Einrichtung erhält (Essensgeld),
 4. Feriengebühr.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht in den Ferien sowie bei Nichtbenutzung (Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit) oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung fort. § 5 Abs. 2 Satz 4 bleibt davon unberührt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung, im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die monatlichen Gebühren sind mit Ausnahme des Essensgeldes während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die vollen Monatsgebühren zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind auch in der Eingewöhnungsphase unabhängig vom tatsächlichen Besuch der Einrichtung in vollem Umfang zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids jeweils zum Fünften eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

II EINZELNE GEBÜHREN

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Buchungszeit muss in den Kindertageseinrichtungen (gemäß § 6 Abs.1 Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) die Kernzeit in der jeweiligen Einrichtung umfassen. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Bei längerer Abwesenheit wegen nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt von mindestens 30 zusammenhängenden Kalendertagen wird für diese Kalendertage keine Gebühr erhoben. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis des behandelnden Arztes erforderlich.
- (3) Wird die vereinbarte wöchentliche Buchungszeit überschritten, so behält sich die Stadt vor, die dafür vorgesehenen zusätzlichen Gebühren nach § 6 Abs. 1 (je angefangene Stunde) zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

- (4) Änderungen der Buchungszeiten können einmal jährlich jeweils zum 01.09. des laufenden Jahres schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. Eine Änderung der Buchungszeit kann auch außerhalb des oben genannten Termins unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsanfang kostenpflichtig schriftlich beantragt werden.

§ 6 Besuchsgebühren

- (1) Die monatlichen Besuchsgebühren werden für jeden angefangenen Monat den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

1. im Kindergarten:

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
4 Stunden	60,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	80,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	100,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	140,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	160,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	180,00 €

2. im Hort:

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
mehr als 2 bis 3 Stunden	90,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	120,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	150,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	170,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	190,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	210,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	230,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	250,00 €

- (2) Für jede beantragte Änderung der Buchungszeit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 wird mit dem Folgemonat ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Pro Monat wird ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von pauschal 10,00 € erhoben.
- (2) Beim Essensgeld handelt es sich um eine Pauschale, bei der auch die Schulferien und weitere Abwesenheiten berücksichtigt werden. Es ist von September bis Juli zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagessen an
 - bis zu drei Tagen pro Woche 42,00 €,
 - vier bis zu fünf Tagen pro Woche 70,00 €.

§ 8 Feriengebühren

- (1) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden (zusätzliche) Gebühren fällig. Diese werden einmal jährlich erhoben und im Februar des laufenden Kalenderjahres abgebucht. Eine Buchung unter 15 Tagen pro Jahr ist nicht möglich. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der jährlichen Buchungstage und der täglichen Buchungstunden in den Ferien:

1. Feriengebühr für Kinder der städtischen Horte:

Buchungsstunden pro Tag	Anzahl der Buchungstage		
	15-29 Tage	30-44 Tage	ab 45 Tage
mehr als 5 bis 6 Stunden	85,00 €	127,50 €	170,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	95,00 €	142,50 €	190,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	105,00 €	157,50 €	210,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	115,00 €	172,50 €	230,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	125,00 €	187,50 €	250,00 €

2. Feriengebühr für Kinder der Ganztagsklasse:

Buchungsstunden pro Tag	Anzahl der Buchungstage		
	15-29 Tage	30-44 Tage	ab 45 Tage
mehr als 5 bis 6 Stunden	170,00 €	255,00 €	340,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	190,00 €	285,00 €	380,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	210,00 €	315,00 €	420,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	230,00 €	345,00 €	460,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	250,00 €	375,00 €	500,00 €
zzgl. Essen	70,00 €	105,00 €	140,00 €
zzgl. Spielgeld	10,00 €	15,00 €	20,00 €

- (2) Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet, so ist die Gebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird.

§ 9 Geschwisterermäßigung

- (1) Für jedes Geschwisterkind erfolgt eine monatliche Gebührenermäßigung der Besuchsgebühr von 15 €. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises, wird ab dem darauffolgenden Monat die Geschwisterermäßigung gewährt.
- (2) Geschwisterkinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die zum Beginn des Betreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (4) Die sonstigen Gebühren (Spiel- und Getränkegeld, Essenspauschale, Feriengebühr, Verwaltungskostenbeitrag) unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nach § 3 kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und Prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Anträge werden auch von den Einrichtungen sowie von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren vom Gebührenschuldner nach § 2 in vollem Umfang zu entrichten.

§ 11 Beitragsentlastung

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Besuchsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner (§ 2) ausgezahlt.

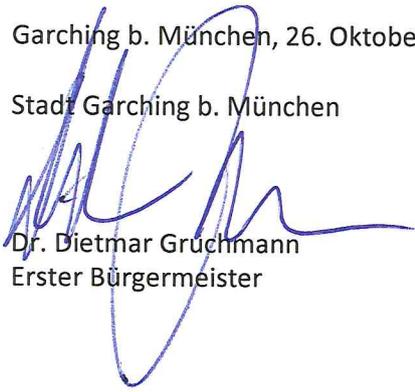
III SCHLUSSBESTIMMUNG

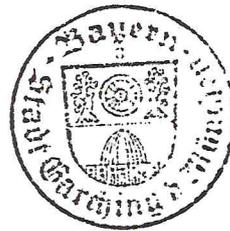
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen vom 26.05.2015 sowie die dazugehörige Änderungssatzung vom 27.06.2019 außer Kraft.

Garching b. München, 26. Oktober 2023

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Satzung der Stadt Garching b. München
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen
vom 26.10.2023

Yvonne Zimmermann Fachbereich Bildung & Soziales	Unterschrift <i>i.V. Rothhaus</i>
Sascha Rothhaus Kämmerer	Unterschrift <i>Rothhaus</i>
Dr. Dietmar Gruch- mann Erster Bürgermeister	mit der Bitte um Freigabe <i>Gruchmann</i>
Presse/Internet	mit der Bitte um Veröffentlichung - Amtsblatt Landkreis München - Garchinger Nachrichten
Aushang	31.10.2023 bis 13.11.2023